



Fachbereich 12
Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

ver.di • Sonnenstr. 14 • 40227 Düsseldorf

Stadt Wuppertal
Oberbürgermeister
Amt 202.12
Ordnungsamt
Britta.Muentzenberg@stadt.wuppertal.de

Sonnenstr. 14
40227 Düsseldorf

Ina Oberländer
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0211/159700
Durchwahl: 0211/15970283
Telefax: 0211/15970250

ina.oberlaender@verdi.de
www.verdi.de

Stellungnahme zu dem verkaufsoffenen Sonntag

Datum	25. Mai 2018
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	io

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Müntzenberg,

zu dem Antrag auf Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 14.10.2018 in der Innenstadt von Wuppertal-Barmen während der Veranstaltung „chocolART“ nehmen wir wie folgt Stellung:

1.
Dem Antrag auf Ladenöffnung war der Bereich, in dem die Ladenöffnung erfolgen soll, nicht zu entnehmen.

Damit verfehlt die Anhörung ihren Sinn.

Der Sinn und Zweck der Anhörung der zuständigen Gewerkschaften ist es, dass die Belange der von der Ladenöffnung betroffenen Arbeitnehmer Berücksichtigung finden. Dazu muss allerdings mitgeteilt werden, in welchem Umfang die Geschäfte geöffnet werden sollen.

Das lässt sich den bisherigen Unterlagen nicht entnehmen.

Es ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass zum Beispiel der Entwurf der beabsichtigten Verordnung dem Antrag auf Ladenöffnung beigelegt werden muss.

Ohne Kenntnis der beabsichtigten Verordnung kann allerdings eine sachgerechte Stellungnahme nicht erfolgen.

Aus der Rechtsprechung dazu: VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 05.04.2018, Az. 19 L 615/18.

Eine Anhörung im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW setzt nach dem Wortlaut und nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift voraus, dass den anzuhörenden Stellen zielgerichtet der Inhalt der geplanten Verordnung bekannt gegeben und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird,

welche sodann als informatorische Grundlage in die Abwägungsentscheidung des Normgebers einfließt.

2.

Die Ladenöffnung soll damit gerechtfertigt werden, dass am selben Tag die Veranstaltung „chololART“ stattfindet.

Zu den Anforderungen an die Ladenöffnung ergibt sich aus der Rechtsprechung des OVG NW Folgendes:

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18, umfangreiche Ausführungen zur Zulässigkeit einer Ladenöffnung nach dem LÖG n.F. gemacht.

Das Oberverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung darauf hingewiesen, dass auch nach der Neufassung des LÖG es Sache der örtlichen Ordnungsbehörden ist, im Einzelfall die Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liege. Eine Entscheidung müsse dem verfassungsrechtlichen Ausnahmeverhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden.

Dazu haben die Ordnungsbehörden anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren - dokumentierten Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe tatsächlich vorliegt und ggf. in Kombination mit anderen hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung - auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs zu rechtfertigen.

Unverändert gilt, dass das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber auch unter einer anderen Bezeichnung eine „sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nicht rechtfertigen kann.“

Das Oberverwaltungsgericht hat ferner darauf hingewiesen, diese Entscheidung in vollem Umfang verwaltungsgerichtlicher Überprüfung unterliege. Dem Verordnungsgeber ist ein nur eingeschränkt überprüfbarer Spielraum nur dort eröffnet, wo es um die Prognose künftiger Ereignisse geht.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach der zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27.04.2018 die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-5 LÖG definierten öffentlichen Interessen sehr weit gefasst sind und daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt sind und deshalb für sich genommen nicht geeignet sind, einen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Die allgemeine Bezugnahme auf diese Sachgründe reicht jedenfalls auf keinen Fall aus.

Das ist nur dann der Fall, wenn sich der Verordnungsgeber vor Erlass der Verordnung darüber vergewissert, dass diese Veranstaltung das Geschehen in dem für den Einkauf freigegebenen Bereichen prägt.

Ein öffentliches Interesse, das allein darauf gestützt wird, dass die Ladenöffnung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung steht, wie sie traditionell an Sonn- und Feiertagen stattfinden und die für sich ohnehin eine gewisse Geschäftigkeit auslösen, kann allein dann bestehen, wenn diese Veranstaltung das Geschehen in den für den Verkauf freigegebenen Bereichen prägt und nicht die Ladenöffnung selbst.

Vergewissert sich der Ordnungsgeber, dass die Veranstaltung das Geschehen prägt und nicht die Ladenöffnung, ist diese nur von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 – 8 CN 2/14 –, BVerwGE 153, 183-192, Rn. 25.

Diese „Anlassrechtsprechung“ hat ihre Grundlage nicht etwa darin, dass der Gesetzgeber die Zulässigkeit einer Ladenöffnung mit dem Anlassbezug in verfassungsrechtlich nicht gebotener Weise einfachgesetzlich von besonders hohen Anforderungen abhängig gemacht hätte. Im Gegenteil, diese Rechtsprechung gründet sich auf eine verfassungsrechtlich gebotene einschränkende Auslegung des einfachen Rechts.

„Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Vorschrift einschränkend dahin ausgelegt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können; der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989 - 1 B 153.89 - Buchholz 451.25 LadSchlG Nr. 27 S. 7). Diese Rechtsprechung trägt dem oben dargelegten Regel-Ausnahme-Gebot noch nicht genügend Rechnung, weil sie nur verlangt, dass der Markt für sich genommen einen starken Besucherstrom auslöst, aber nicht ausschließt, dass daneben die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages maßgeblich prägt.

Die Vorschrift des § 14 LadSchlG erlaubt jedoch eine weitergehende verfassungskonforme Einschränkung ihres Anwendungsbereichs. Die Tatbestandsvoraussetzung "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" ist mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägender Wirkung der Ladenöffnung so zu verstehen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint.“
BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 – 8 CN 2/14 –, BVerwGE 153, 183-192, Rn. 24, OVG NW, Beschluss vom 10. Juni 2016 – 4 B 504/16 –, Rn. 37, juris.

Eine Neufassung des gesetzlichen Tatbestands, die diese Anforderungen nicht aufnimmt, ändert deshalb an der Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung nichts.

In diesem Sinne auch: OVG NW Beschluss vom 4.5.2018 -4 B 590/18-, wonach sich der Ordnungsgeber darüber zu vergewissern hat, dass die Veranstaltung das Geschehen „prägt“ und nicht die Ladenöffnung.

Eine prägende Wirkung der Veranstaltung kann auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht ohne Weiteres festgestellt werden.

Zwar sind im Jahre 2017 die Besucherzahlen erfasst worden, wonach sich während der Zeit der beabsichtigten Ladenöffnung zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr etwa 30.000 Menschen bei der Veranstaltung aufgehalten haben.

Ausweislich des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Wuppertal gibt es im Hauptzentrum Barmen 181 Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von 29.955 m².

Soweit es heißt, in der Innenstadt von Barmen würden an einem normalen Verkaufstag sich allenfalls 2.000 bis 3.000 Personen in der City aufhalten, ist das unzutreffend.

Die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt Wuppertal in Auftrag erstellte Passantenfrequenzzählung ergibt allein für den Johannes-Rau-Platz eine Passantenfrequenz von knapp 4.000 Besuchern.

Auch an anderen Standorten, Werth-West und Werth/Rudolf-Herzog-Straße werden Werte von knapp 2.500 Personen pro Stunde gemessen.

Addiert man allein die vier höchsten Passantenfrequenzzahlen, die vom Gutachterausschuss bei der Passantenfrequenzzählung ermittelt worden sind, ergibt sich pro Stunde eine Passantenfrequenz von über 10.000 Besuchern.

Wir gehen daher davon aus, dass das Interesse an der Ladenöffnung in dem Antrag deutlich unterschätzt wird.

Zudem weisen wir darauf hin, dass nach der oben zitierten Rechtsprechung die Voraussetzungen einer Ladenöffnung - soweit sie nicht prognostische Elemente enthalten - von den Gerichten in vollem Umfang überprüft werden können.

3.

Im Übrigen wird eine Ladenöffnung von uns auch aus politischen Gründen abgelehnt.

Die Ausweitung der Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist ein Angriff auf die Rechte der Beschäftigten im Einzelhandel. Nur ein gemeinsamer freier Sonntag ist ein „Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen“, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Ohne gemeinsamen freien Sonntag kein gemeinsamer Familienausflug, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine gemeinsamen Unternehmungen mit Kolleginnen und Kollegen, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine Teilhabe an kulturellen, politischen und gewerkschaftlichen Angeboten am Sonntag.

Der freie Sonntag ist nicht vom Himmel gefallen. Der freie Sonntag ist das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dieser Kampf musste gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, ihre Maschinen dauernd laufen zu lassen, damit sich ihre Investitionen möglichst hohen Profit abwerfen. Dieser Kampf musste im Einzelhandel gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, die Geschäfte möglichst lange zu öffnen. Wenn das Verbot der Sonntagsarbeit heute Bestandteil unserer Verfassung ist, dann ist das auch das Ergebnis dieses Kampfes. Das mühsam Erreichte werden wir nicht leichtfertig preisgeben. Wir werden den freien Sonntag verteidigen.

Wir wissen: mehr Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist nur der erste Schritt. Die Ladenöffnungszeiten stehen schon lange als Symbol für eine Politik des schrankenlosen Wettbewerbs. Mehr Sonntagsarbeit soll auch in allen anderen Bereichen des Arbeitslebens durchgesetzt werden. Deshalb müssen die Angriffe auf den freien Sonntag im Einzelhandel auch von den Gewerkschaften gemeinsam zurück gewiesen werden.

Wenn in den Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntag debattiert wird, dann heißt es oft: Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen. Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser. Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtumsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat es davon.

Mit freundlichen Grüßen



Ina Oberländer